

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

**Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik**



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Mechanical and Process Engineering

in den Studienrichtungen

Applied Mechanics, Chemical and Process Engineering, Manufacturing,
Materials Science, Mechanical Engineering, Mechatronics,
Environmental and Safety Engineering

vom 21. Juli 1998

in der Fassung vom 5. Mai 2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 10 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschule der Polizei und zur Änderung hochschul- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.09.1997 (GVBl. LSA S. 836), i.V. mit Abschnitt III Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 21.11.1995 (MBI. LSA S. 2355), geändert durch Beschluss vom 11.06.1996 (MBI. LSA S. 1410) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

II. Masterprüfung

- § 14 Umfang, Art und Zulassung
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 17 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan Applied Mechanics
- Anlage 2: Prüfungsplan Chemical and Process Engineering
- Anlage 3: Prüfungsplan Manufacturing
- Anlage 4: Prüfungsplan Material Science
- Anlage 5: Prüfungsplan Mechanical Engineering
- Anlage 6: Prüfungsplan Mechatronics
- Anlage 7: Prüfungsplan Environmental and Safety Engineering

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Masterprüfung wird der Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte umfasst 4 Semester mit einem Lehrangebot von insgesamt 75 Semesterwochenstunden einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen in verschiedenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Prüfungen werden erst dann abgenommen, wenn die für die Zulassung jeweils erforderlichen Leistungen nachgewiesen worden sind.

(3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine sind durch das zuständige Prüfungsamt vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekanntzugeben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.

(5) Wird die Masterprüfung nicht nach höchstens acht Semestern abgeschlossen, so verliert die Studentin oder der Student den Prüfungsanspruch, und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beiden Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an den Fakultäten ein Prüfungsamt.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. den Bachelor of Science oder ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in den Studiengängen Applied Mechanics, Chemical and Process Engineering, Manufacturing, Materials Science, Mechanical Engineering, Mechatronics, Environmental and Safety Engineering oder in einem vergleichbaren Studiengang besitzt,
2. wer im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt ,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs.3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Masterprüfung im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

Für die Zulassung zu vorgezogenen Prüfungen sind von den fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nur die für das jeweilige Fach spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 7

Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten sind:

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
3. die Abschlussarbeit mit Kolloquium.

(2) Zusätzlich sind Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise zu erbringen, die Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen oder zu einem Prüfungsabschnitt sind. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Klausuren

(1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer prüfenden Person befragt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

(8) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als vier Stunden.

(9) Legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Universitätsrat und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt.

(10) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

§ 9

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Studiums selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Anschluss an die Abschlussarbeit findet ein Kolloquium über das Thema und deren Ergebnisse statt.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der beiden Fakultäten ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von vier Monaten eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der beiden Fakultäten, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Kolloquium soll in der Bewertung berücksichtigt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten. Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Note „nicht ausreichend“ lautet.

(7) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden Noten mehrerer Prüfungen zu einer Fachnote zusammengefasst, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen. Prüfungen mit der Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) sind vor der Bildung der Fachnote zu wiederholen.

Die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	= excellent	= A
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut	= good	= B
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend	= satisfactory	= C
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend	= pass	= D
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend	= fail.	= F

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Wird die erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf mit Ausnahme von Absatz 2 die Bewertung "nicht ausreichend" nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekanntgegeben.

Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden.

Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Nichtbestandene Prüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) können abweichend von Absatz 1 zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, es gilt die Note der schriftlichen Wiederholungsprüfung.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 11 Abs. 1.

(4) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb des folgenden Semesters abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.

(5) Die Abschlussarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Fehlversuche im selben Fach im Sinne Abs. 1 bis 4 sind anzurechnen.

(7) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(8) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen

entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

II. Masterprüfung

§ 14

Umfang, Art und Zulassung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Prüfungen und der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Die Grundlagenfächer müssen je nach Vorkenntnissen aus dem in der Klammer angegebenen Katalog ausgewählt werden. Der Umfang der zu wählenden Grundlagenfächer kann im Bereich von 15 bis 20 Semesterwochenstunden liegen. Die Auswahl ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Wahlpflichtfächer der jeweiligen Studienrichtung (siehe Studienordnung) werden mit entsprechend § 10 benoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen. Leistungsnachweise, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können beliebig oft wiederholt werden.

(4) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Prüfungen bestanden,
2. die Teilnahmen an mindestens 2 Fachexkursionen bescheinigt bekommen,
3. ein Seminarvortrag gehalten sowie
4. die Leistungsnachweise gemäß den Anlagen erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Abschlussarbeit möglich, wenn noch nicht alle Prüfungen bestanden sind und zu erwarten ist, dass diese Prüfungen innerhalb eines Semesters nachgeholt werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel 4 Monate; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis auf sechs Monate verlängern. Das Kolloquium dauert ca. 45 Minuten. In dem Kolloquium sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu
50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen
25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Leistungsnachweise
25 % aus der Note der Abschlussarbeit.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungsfächer und Leistungsnachweise, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Abschlussarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 17 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science oder auf Antrag Diplomingenieurin oder Diplomingenieur des betreffenden Studienganges beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 4. Mai 2004 und der Fakultät für Maschinenbau vom 5. Mai 2004 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19. Mai 2004.

Magdeburg, den 18. Juni 2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Prüfungsplan

Studienrichtung Applied Mechanics

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleistung	
Grundlagenfächer (Mathematik III,IV; Technische Mechanik III,IV; Technische Thermodynamik; Werkstofftechnik; Ingenieurinformatik; Konstruktionslehre)	15 - 20	K	ÜS	
Mess- und Regelungstechnik	6	K*	ÜS	
Strömungsmechanik II	3	M	ÜS	
Maschinendynamik	4	K	ÜS	
Festigkeitslehre I und Flächentragwerke I	9	M	ÜS	
Mathematische und numerische Methoden der Mechanik sowie Finite Elemente Methode I	8	M	ÜS	
Experimentelle Mechanik	4	M		
Analytische Mechanik und Schwingungslehre I	6	M		
Wahlpflichtfächer	7 - 13			LN
Technisches Wahlpflichtfach	4			LN
Nichttechnisches Wahlpflichtfach	4			LN

* 2 Teilprüfungen je 90 min

Anlage 2: Prüfungsplan

Studienrichtung Chemical and Process Engineering

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleistung	
Grundlagenfächer (Mathematik III,IV; Strömungsmechanik; Technische Thermodynamik; Werkstofftechnik; Ingenieurinformatik; Chemie)	15 - 20	K	ÜS	
Mess- und Regelungstechnik	6	K*	ÜS	
Mechanische Verfahrenstechnik	4	M	ÜS	
Thermische Verfahrenstechnik	4	M	ÜS	
Reaktionstechnik	4	M	ÜS	
Wärme- und Stoffübertragung	6	M	ÜS	
Gemisch- und Grenzflächen- thermodynamik	3	M	ÜS	
Apparaturechnik und Anlagenbau	6	M	ÜS	
Messtechniklabor	1			LN
Systemverfahrenstechnik	3			LN
Bioverfahrenstechnik	2			LN
Automatisierungstechnik	2			LN
Wahlpflichtfächer der jeweiligen Studienrichtung	4 - 9			LN
Praktikum Verfahrenstechnik	2			LN
Technisches Wahlpflichtfach	4			LN
Nichttechnisches Wahlpflichtfach	4			LN

* 2 Teilprüfungen je 90 min

Anlage 3: Prüfungsplan

Studienrichtung Manufacturing

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleistung	
Grundlagenfächer (Mathematik III,IV; Technische Mechanik III,IV; Werkstofftechnik; Ingenieurinformatik; Konstruktionslehre)	15 - 20	K	ÜS	
Mess- und Regelungstechnik	6	K*	ÜS	
Fertigungstechnik	9	M	ÜS	
Hochtechnologische Fertigungstechnik	5	M	ÜS	
Fertigungsmittelkonstruktion	3	M	ÜS	
Automatisierungstechnik	2	K	ÜS	
Fabrikplanung	3	M	ÜS	
Fabrikbetrieb	3	M	ÜS	
Arbeitswissenschaft	3	M	ÜS	
Wahlpflichtfächer	13 - 18			LN
Technisches Wahlpflichtfach	4			LN
Nichttechnisches Wahlpflichtfach	4			LN

* 2 Teilprüfungen je 90 min

Anlage 4: Prüfungsplan

Studienrichtung Materials Science

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleistung	
Grundlagenfächer (Mathematik III,IV; Technische Mechanik III,IV; Technische Thermodynamik; Werkstofftechnik; Ingenieurinformatik; Konstruktionslehre)	15 - 20	K	ÜS	
Mess- und Regelungstechnik	6	K*	ÜS	
Werkstoffwissenschaft sowie Struktur - und Gefügeanalyse	5	M	ÜS	
Metallische Werkstoffe	3	M	ÜS	
Nichtmetallische Werkstoffe	4	M	ÜS	
Mechanische Prüfung und Werkstoffmechanik/Bruchmechanik	6	M		
Zerstörungsfreie Prüfung	4	M	ÜS	
Grundlagen der thermischen Behandlung und Grundlagen der Korrosion	6	M	ÜS	
Physikalische Chemie	2			LN
Wahlpflichtfächer	14 - 19			LN
Technisches Wahlpflichtfach	4			LN
Nichttechnisches Wahlpflichtfach	4			LN

* 2 Teilprüfungen je 90 min

Anlage 5: Prüfungsplan

Studienrichtung Mechanical Engineering

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleistung	
Grundlagenfächer (Mathematik III,IV; Technische Mechanik III,IV; Technische Thermodynamik; Werkstofftechnik; Ingenieurinformatik; Konstruktionslehre)	15 - 20	K	ÜS	
Mess- und Regelungstechnik	6	K*	ÜS	
Mechatronik	4	M	ÜS	
Konstruktionstechnik	6	M	ÜS	
Maschinendynamik	4	K	ÜS	
Arbeitswissenschaft	3	M	ÜS	
Technische Mechanik V	4	M	ÜS	
Fabrikbetrieb	3	M	ÜS	
Messtechniklabor	1			LN
Maschinenbaulabor	2			LN
Automatisierungstechnik	2			LN
Wahlpflichtfächer	12 - 17			LN
Technisches Wahlpflichtfach	4			LN
Nichttechnisches Wahlpflichtfach	4			LN

* 2 Teilprüfungen je 90 min

Anlage 6 : Prüfungsplan Studienrichtung Mechatronics

Lehrgebiet	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleist.	
Grundlagenfächer (Mathematik II,IV; Signale und Systeme; Technische Mechanik III,IV; Konstruktionselemente I, II; Elektronische Bauelemente und Schaltungen; Technische Informatik; Programmierung von Mikrorechnern)	15-20	K	ÜS	
Regelungs- und Steuerungstechnik	5	K	ÜS	
Messtechnik/Sensorik	4	K	ÜS	
Elektrische Antriebe und Aktorik	4	K	ÜS	
Elektrische Maschinen und Aktoren	3	K	ÜS	
Mechanische Antriebstechnik	3	K	ÜS	
Fluidische Antriebstechnik	3	K	ÜS	
Mechatronik I	4	K	ÜS	
Mechatronik II	4	K	ÜS	
Informationsverarbeitung mechatronischer Systeme	4	K	ÜS	
Wahlpflichtbereich	8 - 13			LN
Anwendungsfach	10	M		
Laborpraktikum	4			PS
Nichttechnischer Wahlpflichtbereich	4			LN

Anlage 7 : Prüfungsplan

Studienrichtung Environmental and Safety Engineering

	SWS	Prüfung		LN
		Art	Vorleist.	
Grundlagenfächer: (Mathematik III,IV; Strömungsmechanik; Technische Thermodynamik; Ingenieurinformatik; Chemie; Verfahrenstechnik, Thermodynamik der Gemische)	18-23	K	ÜS	
Aufbereitung und Recycling	3	M	ÜS	
Verbrennung und Thermische Entsorgung	3	M	ÜS	
Thermische Trennverfahren	3	M	ÜS	
Chemie, Wasser, Boden, Luft	3	M	ÜS	
Anlagensicherheit I } Anlagensicherheit II }	3	M	ÜS	
Psychologie der Arbeitssicherheit } Arbeitsmedizin } Sicherheit als Lernprozess }	3			LN
Sicherheits- und Umweltmanagement,	1			LN
Umweltökonomie und –strategien	1			LN
Praktikum	3			LN
Wahlpflichtfächer	24-29			LN